**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

**Band:** 1 (1800)

Rubrik: Gesezgebung

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Neues republikanisches Blatt.

herausgegeben von Escher und Uftert.

Band I.

N. LXX.

Bern, 19. Februar 1800. (30. Pluviose VIII.)

## Gefeggebung.

Cenat, 3. Februar.

(Fortfegung.)

(Befchluß von Murets Meinung.)

3ch achte die Absichten sowohl, als die Gine fichten ber Mitglieder Diefer Minoritat, aber ich fann es nicht billigen , daß, nachdem fie gegen die Unftalt der Minister Deflamirt hat (Unftalt, die nach meiner Einficht bas einzige Mittel barbietet, um die vollziehende |Gewalt einer mahren Verantwortlichkeit ju unterwerfen) fie diefelben unter anderm Ramen in dem Abschnitt von dem Regierungerath wieder aufftellt.

3ch fann nicht mit ihnen ju der Errichtung eines Regierungerathe von 18 Gliedern ftimmen, Die in Abtheilungen getheilt , befondern und unabhangigen Arbeiten gewidmet , feinerlei Ganges barbieten, Stockungen und Berwirrungen in allen Theilen berans

lagen müßten.

Ich fann es nicht gutheißen , daß das gefegge: bende Corps das Recht haben foll, die Aften der

vollziehenden Gewalt zu vernichten.

Ich fann Die gablreich en Richter nicht bil ligen , die in Criminalfallen bennoch feine andere

fal der Republit zu entscheiden; gestatten wir feis also, daß man sich einzig hierauf einschrante. nem Borurtheil, feinem übel angebrachten Miß, Euthard. Die Meinungen der Mitglieder trauen, teinen personlichen Rutsichten Einfluß auf durfen nicht so beschrant, und die Grundfaße, die unfere Entscheidung. Man wird die großen Borte: jufammenhangen, tonnen und durfen nicht bereinzelt Converanitat des Bolfs , Ariffofratie, Defpotismus merden. aussprechen und wiederholen , man fann fich derfel:

fcbloffen :

unmittelbar bom Bolfe gemahlt merben.

Diefe mahlbaren Burger ernennen aus fich felbft biejenigen, Die für die Hemter der Re, publif mablbar fepn follen. Rein offentlicher Beamter barf auffer ber

Rlaffe ber mablbaren Burger gewählt merben.

Reine andere Beborde, auffer dem Bolte unmittelbar ober durch das Mittel feiner mable baren Burger , barf an ber Auswahl und Gintheilung ber mablbaren Burger theil baben.

Es foll ein Landgeschwornengericht fenn, bem die Erhaltung der Conffitntion übertragen ift.

Das Landgeschwornengericht hat Wahlvers richtungen auszuüben, indem es unter zu bes stimmenden Einschrankungen, und auf vorzus fcreibende Beife ju gewiffen Stellen ju ernennen bat.

7) Das Landgeschwornengericht foll ernennt und erneuert werden durch eine bom Bolfe bers

rührende Behorde, und feineswegs durch von ihm felbst geschehende Ernennungen.
8) Die neuen Beamten der Republit sollen für bas erftemal nach eben ben Grundfagen, und auf die uemliche Weife, die die Constitution in der Folge für Diefe Bablen vorschreibt, gewählt werden.

Rubli fieht, daß man fich in ungeheure Weits Berrichtung haben, als das Gefes anzuwenden. laufigkeiten verwickelt; man bleibt nicht bei der Frage: Burger, wir find im Begriff, über das Schiff ob man mahlbare Burger haben wolle? Er bittet

Augustini. Es ift um Glif und Bohl der ben ju Unterftugung jeder Meinung bedienen; feben Republit und unferer Rachtommen gu thun. B. Cart toir aber allein auf die Cachen, und bleiben wir hat vortreffich gesprochen. Ich werde den Grundsag nicht bei ben Worten fieben. | der Wahlbaren Burger noch von anderer Seite bes Ich schlage nachfolgenden Beschluß vor: trachten. Die Majorität beschränkt die Couveragnität Der Senat hat nachfolgende Grundsage bes des Bolks auf Wahlen der Wählbaren Burger. Ich frage aber: Bas ift ein Souverain? Er ift berjenige,
1) Es follen mablbare Burger ber Gemeinden ber feinen Obern fennt, Gefete tragt, feine Regens ten ernennt, Auflagen bestimmt, Gnabe ertheilt , nas

turalifirt u. f. w. Pruffe man nun biegegen ben Befoldungen gu beziehen haben follen, welche biefelben Entwurf der Majoritat; erfennt wohl jemand darin por der Revolution und alfo zu jenen Zeiten bezogen Die Souverainitat? Gewiß nicht. — Nicht einmal feine haben, wo die Feodalabgaben noch in dem größen Anwalde — denn als solche betrachte ich die Wahl. Theile unfers Baterlandes in ihrer vollen Kraft und manner — sollte das souveraine helvetische Bolt er, Wirfung waren, und aus welchen Feodalabgaben nennen konnen! Die Majoritat der Commiffion fagt ein groffer Theil an die Entschadniffe der Rirchen, und zum Volk: du bist ein elender unwissender Tropf, Schullehrer alljährlich verwendet werden konnte. von 100 sind nur 4 aus dir, etwas werth. Sollten Ich will Ihnen BB. nicht in das Gedächmis die unsterblichen Telle dafür bei der Nacht ins Grütli zurüfführen, daß als Ihr dieses Gesez gemacht haben gelaussen sen, damit ihre Nachkommen viere vom es von den gesezgebenden Käthen schon dekretiert und Hundert auslesen können. Das helvetische Bolk will beschlossen war, daß nach dem izten Art. der Com keine Namenssouverainität. Man sagt, das Bolk hat stitution in einer freien Republik alle Feodallasten soll die Fähigkeiten nicht, um gute Wahlen zu tressen, len abgethan werden können, und welches Ihr die aber ich denke, wenn auf 200 ein Wahlmann gewählt darauf folgenden Monate bestimmtet, wie und unter wird, so werden die meisten aus diesen jene Sahig, welchen Bedingniffen dieselben abgethan werden soll teiten haben; man tann ja auch bestimmen: für diese len; dieserwegen auch dazumal, wo Ihr die Entschie und jene Stelle fenen diefe und jene Eigenschaften digungen der Pfarrherren defretiertet, von mehren erfoderlich. — Ich beruffe mich auf die Geschichte. Mitgliedern Euch die Unaussuhrbarkeit derfelbigm Neberall hat das Bolf mehr Religion als die Selehr vorgestellt wurde, jedoch ohne daß dazumal man be ten und Aufgeklarten - und dieg ift die erfte Eigen borig und mit reifferer Ueberlegung den Gegenstand schaft eines öffentlichen Beamten. Das arme belbe: gemaß feiner Wichtigfeit beherzigt und berathen bat. tische Bolk, welches nie vergeffen wird, daß es unter Und so wie auf dieser Seite die Unmöglichkeit, dieses dem Namen Unterthan, Jahrhunderte durch feine Defret in Unsführung zu bringen, Euch BB. Rept. Abgaben, und unter dem Name eines Souverains zum Theil vorgestellt wurde, so wurden meines Wife im erften Sahr harte Abgaben gahlte, wird auf fpars fens auch von einer andern Seite eben dazumal ju fame, okonomische Manner achten - und auch Diese gleich auch die Unmerkungen gemacht, wie viele Uni Eigenschaft ift wichtig : benn so lange burch indirette gerechtigkeiten in dem Defret felbst liegen muffen, Abgaben und die Einkunfte der Nationalguter, nicht weil nemlich das Derhaltniß der Entschädigungen der Die Staatsausgaben bestritten werden konnen, wird Kirchen: und Schullehrer, mit ihren Arbeiten und nie eine Constitution vom Volke geliebt werden. Das Bemuhungen, durch viele verstrichene Zeiten hindurch, Wolf wird endlich friedsame, rubeliebende Burger und also dem Gefette zufolge wiederum aufs neue, oft wahlen, weil es vom Kriege im ersten Jahr seiner gegen alle Gerechtigkeit ungleich fen, oder wenigs Couverainitat fo fchreflich mitgenommen ward. - ftens fo fich verhalt, daß oft einer bei einer aufferft Die Gelehrten werden fich oftever in ihren Wahlen muhefamen Pfarret, eine geringe Entschädigung et betriegen als das Volf. Betrachte man nur, wie feit halt, wo oft andere bei faum halb so viel Geschaff 2 Jahren die Gelehrtesten der Geseigeber sich in ihren ten gegen jenen dennoch fast eine zweifache Entschaf Wahlen betrogen. — Keine Schleichwege wie die sind, digung erhalten. Auch dieses konnte in dem damas die man durch den kandrath einführen will, sollen ligen bedrängten Zeitpunkte nicht hinlanglich und ges dem Volk Beamte aufdringen, die es körmlich vers hörig untersucht werden, und die Mitglieder, welche worsen hat. Der Vorschlag der Majorität gleicht der diese Bemerkungen, zwar nur etwas oberstächlich, Sandlung des Großsultans, der seinen Unterthanen damals anführten, ließen es fich gerne gefallen der Den grinen Strit jendet, an den man fich felbft hans Majoritat Des mehrermahneen Defrets beigutreten, gen foll. - Ich stimme für die Wahlverfammlungen. wenn das Vollziehungsdirektorium die nothigen Mits Die weitere Discussion wird vertaget.

Groffer Rath, 4. Februar. Prafident : Suber.

Auf Anderwerths Antrag erhalt Matti 3 Bochen Urlaubsverlängerung. Wildberger macht folgenden Untrag:

Burger Reprafentanten!

ein Gefes zu machen, vermög deffen die Pfarrherren zur Genüge gezeigt, wie ungerecht oft diefelbigen ers in der gangen Republit ihre, und zwar Die nemlichen richtet und bezahlt werden mußten, und wie in meh:

jel, felbiges in Vollziehung zu bringen, bei den hans den haben werde; da aber nur wenige Diefer Mittel porhanden waren, fo fabe fich das Boll; Direktorium nothgedrungen, jufolge des Gefetes über die Ents schädigungen der Kirchenlehrer, vor einigen Monaten Ihnen BB. Repr. einen Vorschlag zu Entrichtung der Bodenzinse wiederum zu machen, und Ihr mußtet Euch gefallen laffen biefen Borfchlag zu genehmigen, und gefeglich zu beftimmen und ihm Rraft gu geben.

Ihnen BB. Repr., ward ju feiner Zeit bet ben Es beliebte Euch in den erften Monaten ju Arau Difcuffionen über Die Abschaffung Der Feodallaften

rern Gegenden unfere lieben Baterlandes schon gul feiner Zeit fich freie Manner bemubten, Diefer Laften sein durch Hinterlegung einer Summe Geldes zu entzledigen: mir scheinen nun die Entschädigungen der Rirchenz und Schulkehrer unserm Gesetz über die Loskaufung der Zehnden und Bodenzinse immer eine wesentliche Schwierigkeit und Hindernisse im den Weg zu legen, so lange nemlich noch immer, theils ein so grosses (und fast darf ich es zu sagen wegen) ungerechtes Misverhältnis zwischen diesen Entschädigungen siedt mid anderstheils diese Entschädigungen siedt nach den Bemühungen derselben eingerichtet und bestimmt sind. fich durch hinterlegung einer Summe Geldes ju ente bestimmt find.

anzurathen, eine Commission zu ernennen, welche in Absichten jener Maasregeln nie unterscheidet, aufs die Untersuchungen eintrete, wie die Entschädis serte Erbitterung gegen die Revolution selbst, und gung der Rirchenlehrer auf eine zweckmäßige und ger ihren großen 3met; und Diefe Erbitterung flogte ibm rechte Art einzurichten, und bas Gesez von 1798 iber diefe Entschadigungen wiederum guruckzu reftorium fein Suftem in seiner Geschaftsführung , nehmen sen.

Carrard. Berweifung an diefe Commiffion.

tisch gelegt.

rechts unter den Kindern eines Vaters, indem die Sohne beinahe das gangliche Erb ihrer Bater bes gieben.

(Die Fortsetzung folgt.)

## Inlandische Rachrichten.

Zuerft betrachten wir die Sache unter bem Ges Sie wissen und kennen ferner, BB. Reprasen, sichtspunkte des öffentlichen Geistes. — Bor dem 7. tanten, die Nothwendigkeit eines wohl eingerichteten van herrschte über den Giona der Geschäfte allaes nad zweckmäßigen Finanzspsteins, und wie seinlich Idan berrschte über den Gang der Geschäfte allges Gie und der größte Theil des helbetischen Bolkes grichten ine geraume Zeit nach einem solchen geseuset haben. — Sie wissen zu können, nan immer so genau als mögischen vollich seine bestimmten Einnahmen und Ausgaben zu können nöthig habe, wenn nicht Unordnungen dem selbigen beständige Schwierigkeiten und Hindernisse dannerthin gar zu oft Ungerechtigkeiten nicht ausgemichen werden können, und wie dieses der Fall ist von welchem oben ich Ihnen gesagt habe.

Wenn desnahen Euch, BB. Reprösentanten Wenn desnahen Euch, BB. Repräsentanten, es men, die Verhaftnehmung der Interimsregenten von Ernst ist, Euerem Gesetz zufolge das helvetische Inich u. a. m. waren eben so viele Schritte zur Volk von der Ungerechtigkeit der Feudalsbyaben zu Rufkehr unter den eisernen Scepter der revolutionäs bestreien, und dieselbigen gerechterweise aus Euerem ren Obergewalt. Der große Hausen, der zwischen Gebiete zu verbannen, so wage ich Ihnen hierbei den unmittelbaren Folgen und den selbstsüchtigen die Regierung ein. - Reben diefem hatte bas Dis keinen zufammenhangenden Plan, der die Arbeiten Schon ist eine folche Commission bes einen mit benen des andern Tages in eine bers niedergesett, von der Roch Prasident ift; ich fodere ständige und wohlthätige Ordnung verbunden hatte. Beinahe alle seine Beschlusse waren ein Wurf aufale Eartier ist Carrards Meinung, doch fodert liger Umstande. Heute bewieß man Muth, Entschloss er über den Theil von Wildbergers Antrag, der ein zu machen, \*) und Morgen darauf überlegte man die Folgen; jest wollte man vorsichtig zu Werkennung.

Der Antrag wird für 6 Tage auf den Canzleiz Unaufhörlich geprellt fluchte das arme Bolk diesem tisch gelegt. hin: und herschwankenden Geiffe, deffen Schlachts Der Diffritt Gelterfinden, im Ranton Bafel, Opfer es war (wir berufen und auf Die Geschichte fodert Aufbebung des ungerechten ungleichen Erb, von Massenas gezwungenen Anleihen in den Stad-

<sup>\*)</sup> Il faut en finir, fagte Labarpe in feinem Gifer für eine Gewaltsmaasregel.

<sup>\*\*)</sup> Pour ne pas compromettre la chose,